

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 48 (1956)

Heft: 1

Artikel: Volksinitiative zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Energiebezugssrecht von über einer halben Milliarde kWh zu verschaffen. Ein gesunder Gegenposten zu den schwachen Bahnaktien kann Graubünden nur willkommen sein. Ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Vor-

teilen dürfte sich eine vernünftige Beteiligung auf die Beziehungen zwischen dem Kanton und den Kraftwerkunternehmungen wie auch der Bevölkerung ihrer Absatzgebiete günstig auswirken.

Volksinitiative zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund

DK 339.9 : 342.7

Diese vom «Überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall—Rheinau» im August 1952 lancierte sogenannte «Rheinauinitiative II» ist der Bundeskanzlei am 23. Februar 1953 mit 59 333 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, daß der Artikel 89 der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden soll:

Die vom Bunde zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen (Art. 24^{bis}, Abs. 4) bedürfen der Zustimmung beider Räte und sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder acht Kantonen verlangt wird.

Übergangsbestimmung:

Artikel 89, neuer Absatz, findet Anwendung auf alle vom Bund zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen, welche am 1. September 1952 noch nicht erteilt sind.»

Diese Initiative betrifft also nur jene Wasserrechtsverleihungen, für die heute der Bundesrat zuständig ist. Gemäß Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 handelt es sich um Verleihungen bei Gewässerstrecken, die im Gebiete mehrerer Kantone liegen, sofern die betroffenen Kantone sich nicht einigen können (Art. 6, 38) und um Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren (Art. 7, 38). Im ersten Falle handelt also der Bundesrat als Schiedsrichter, im zweiten nach Anhören und eigentlich im Auftrag der betroffenen Kantone. Hier handelt es sich u.U. nicht nur um einfache Nutzungsfragen; es kommen auch Fragen des allgemeinen Landesinteresses, der Landesverteidigung, der Sicherheit der Unterlieger und grenzpolitische Probleme in Frage, die eine mehr oder minder große Bedeutung haben. Ihre Wahrung kann selbstverständlich nicht mehr durch den Kanton, sie hat durch die Eidgenossenschaft selber zu erfolgen, die nach Verfassung ohnehin allein zuständig ist zum Abschluß der aus solchen Verhandlungen resultierenden Staatsverträge. Was bei dieser Regelung von den Initianten offensichtlich zu wenig gewürdigt wird, das ist die Tatsache, daß es sich auch hier nicht um eine ursprüngliche, sondern lediglich um eine politisch bedingte, abgeleitete Kompetenz handelt. Der ursprüngliche Entscheid darüber, ob eine Wasserkraft genutzt werden soll oder nicht, verbleibt auch hier bei den Kantonen. Erst wenn diese Frage positiv

entschieden wird, verhandelt der Bund im Auftrag und für Rechnung der beteiligten Kantone mit dem Nachbarstaat. Die kantonale Hoheit über die Gewässer ist demnach trotzdem gewahrt. Durch die zur Sprache stehende Volksinitiative würde aber diese Gewässer-Hoheit der Kantone tangiert und verletzt, indem nur in bestimmten Fällen das ganze Volk, unter Umständen gegen den Willen der betroffenen Kantone, entscheiden könnte.

Die ausführliche *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung* datiert vom 4. Oktober 1955 und beantragt abschließend und ohne Gegenvorschlag, dem Volk und den Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens. Der Botschaft sind folgende Angaben entnommen:

1. Bisherige Wasserrechtsverleihungen durch den Bundesrat

Für den Fall der *Wasserrechtsverleihung bei Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone* wurde der Bundesrat bisher viermal um einen Entscheid auf Grund der Art. 6 und 38 WRG angerufen. Der erste Fall betraf die *Nutzbarmachung der Sitter* von der Mettlenbrücke in Appenzell I.-Rh. bis zum List in Appenzell A.-Rh. (sogenanntes Lankwerkprojekt). Der Bundesrat beschloß im Jahre 1923, die von den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken nachgesuchte Konzession grundsätzlich zu erteilen. Als aber der endgültige Text der Verleihung im Jahre 1925 dem Bewerber zur Annahme zugestellt wurde, verzichtete dieser auf die Konzession (vgl. hierzu Salis-Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht Nr. 1555, II). Beim zweiten Streitfall, im Jahre 1947, handelte es sich um das *Kraftwerkprojekt Greina-Blenio*, an welchem die Kantone Graubünden und Tessin beteiligt waren. Es kam hier aber nicht zum Entscheid, indem die Konzessionsbewerber ihr Begehr zurückzogen. Der dritte und der vierte Streitfall betreffen einerseits die *Nutzbarmachung des Hongrin* und anderer Zuflüsse der Saane in einem Kraftwerk Veytaux am Genfersee, anderseits die *Sibrilstrecke* zwischen Schindellegi im Kanton Schwyz und Hütten im Kanton Zürich. In diesen beiden Fällen wurde die Kompetenz des Bundesrates zum Entscheid bestritten, vom Bundesgericht aber bejaht (vgl. Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes Bd. 78, I. Teil, S. 14 ff. und S. 335 ff.). Der materielle Entscheid steht heute noch aus, da die beteiligten Kantone im Verhandlungswege eine Einigung suchen.

Für den Fall der *Wasserrechtsverleihung bei Gewässerstrecken, welche die Grenze berühren*, hat der Bundesrat bisher in folgenden Fällen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht:

Rheingebiet: *Kraftwerke Kembs* (1925), *Rekingen, Albruck-Dogern, Ryburg-Schwörstadt* (1926), *Rheinau* (1944) und *Birsfelden* (1950);

Rhonegebiet: *Kraftwerk Châtelot* (1947).

Daneben wurden für schon bestehende Grenzkraftwerke eine Reihe von Zusatzverleihungen erteilt, sei es, daß eine Stauerhöhung oder die Nutzung einer größeren Wassermenge gutgeheißen wurde.

Vor dem Erlaß von Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung, d. h. vor dem 25. Oktober 1908, hat der Bundesrat gemäß Artikel 10 der Bundesverfassung, wonach der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen durch Vermittlung des Bundesrates stattfindet, beim Abschluß von Vereinbarungen mit dem damaligen Großherzogtum Baden über folgende Rheinkraftwerke mitgewirkt: *Rheinfelden* (Protokolle von 1889 und 1890/1893); *Rheinau* (Protokolle von 1896 und 1904); *Laufenburg* (Protokolle von 1897, 1903/04 und 1905) und *Augst-Wyhlen* (Protokolle von 1897 und 1906).

Mit dem Erlaß des Artikels 24^{bis} der Bundesverfassung stand dem Bundesrat inskünftig nicht mehr bloß die Befugnis zu, die beteiligten Kantone beim Abschluß von Vereinbarungen mit dem Nachbarstaat zu vertreten und mit ihrer Zustimmung solche Vereinbarungen zu genehmigen. Er war nun kompetent, Verleihungen an Grenzgewässern selbst zu erteilen. Darauf sollte die Stellung der Schweiz bei zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Nutzbarmachung von Grenzgewässern verstärkt werden.

Demgemäß hat der Bundesrat erstmals beim *Kraftwerk Eglisau* nicht nur die in einem Protokoll vom Jahre 1911 getroffene Vereinbarung des Inhaltes der beidseitigen Konzessionen genehmigt, sondern darüber hinaus die schweizerische Verleihung erteilt. In gleicher Weise erteilte er gestützt auf Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung im Jahre 1917 Konzessionen für die *Kraftwerke Barberine und Chancy-Pougny*.

Im Verhältnis zu Frankreich und Italien hat es sich als wünschenswert und zweckmäßig erwiesen, zur Nutzbarmachung gewisser Grenzgewässerstrecken grundlegende Staatsverträge abzuschließen. Es sind dies

- die Übereinkunft mit Frankreich betreffend die Gewinnung der Wasserkräfte der Rhone zwischen dem projektierten *Kraftwerk von La Plaine* und einem noch zu bestimmenden Punkt oberhalb der Brücke von Pougny-Chancy vom 4. Oktober 1913 (BS 12, S. 543 ff.),
- das Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse betreffend die künftige *Ableitung des Rheines bei Kembs* vom 27. August 1926 (BS 12, S. 550 ff.),
- das Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Verleihung der *Wasserkräfte des Doubs bei Châtelot* vom 19. November 1930 (BS 12, S. 546 ff.)
- und schließlich die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Verleihung der *Wasserkräfte des Reno di Lei* vom 18. Juni 1949 (AS 1955, S. 593 ff.).

Während der Bundesrat im interkantonalen Verhältnis bis dahin noch nicht in die Lage gekommen ist, gestützt auf die ihm zustehende Kompetenz einen materiellen Entscheid zu treffen, der sodann rechtswirksam geworden wäre, hat er bei Grenzkraftwerken insgesamt 33mal von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, ohne daß diese Verwaltungsakte je zu Kritiken Anlaß gegeben hätten. Lediglich im Falle Rheinau ist die Verleihung des Bundesrates beanstandet worden; jedoch erst 6 Jahre nach ihrer Erteilung und 3 Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt und zudem vollständig zu Unrecht. Die Rheinauinitiative, welche die Aufhebung der rechtmäßig erteilten Verleihung für das Kraftwerk Rheinau verlangte, ist denn auch im Dezember 1954 von Volk und Ständen klar verworfen worden.

2. Von der Initiative betroffene Wasserrechtsverleihungen

Da sich die vorgeschlagene Neuregelung der Konzessionserteilungskompetenz nach dem Text der Initiative nur auf die nach Artikel 24^{bis}, Absatz 4, der Bundesverfassung zu erteilenden Bundeskonzessionen erstrecken soll, ist es aufschlußreich, sich ein Bild darüber zu machen, in welchen Fällen sie überhaupt noch praktische Bedeutung haben könnte.

1. *Interkantonale Streitfälle*, mit denen sich der Bundesrat als entscheidende und konzessionerteilende Behörde zu befassen hätte, dürften nach Erledigung der beiden beim Bundesrat auf Grund zweier bundesgerichtlicher Entscheide hängigen Verfahren betreffend die Kraftwerkprojekte Hongrin-Genfersee (Waadt/Freiburg) und Schindellegi-Hütten (Schwyz/Zürich) kaum häufiger vorkommen als bisher. Aber selbst in diesen beiden Verfahren ist eine Einigung der beteiligten Kantone noch möglich, und damit würden die erteilten kantonalen Konzessionen weder der Genehmigung der Bundesversammlung bedürfen, noch dem fakultativen Referendum unterstehen, obschon besonders im Falle Schindellegi-Hütten Naturschutzbelange zur Diskussion stehen.

2. Zur Nutzbarmachung von Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, kommen noch folgende neue Werke in Betracht: Rheingebiet: Die Werke Säckingen und Koblenz-Kadelburg, der Neubau der veralteten Werke Rheinfelden und Schaffhausen, ferner das Speicherwerk Val die Lei-Innerrera. Rhonegebiet: Kraftwerk l'Etournel, Speicherwerk Emosson-Le Châtelard. Inngebiet: Spülkraftwerk Livigno—Punt dal Gall und Innkraftwerk Martina—Prutz.

Neben den Verleihungen für diese neuen Werke sind noch einige Konzessionen für kleine Erweiterungen der Kraftnutzung bei bestehenden Kraftwerken möglich. So am Rhein für Rekingen, Albbrock-Dogern, Laufenburg und Augst-Wyhlen; am Doubs für Refrain und La Goule, eventuell Umbau des Werkes Theusseret und an der Rhone für Chancy-Pougny.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Zuge der weiteren Entwicklung auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung noch vereinzelte andere Projekte hinzukommen, bei denen die Erteilung einer Konzession Bundessache wäre. Bei dem schon weit fortgeschrittenen Stand des Ausbaues der Grenzgewässer wird es sich aber kaum um bedeutende Fälle handeln können.

a. Es darf nicht übersehen werden, daß in der Mehrzahl der genannten Fälle schon staatsvertragliche Abmachungen bestehen:

So hat die Schweiz bereits im *Staatsvertrag mit Deutschland vom 28. März 1929 über die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein* im Hinblick auf das in Artikel 6 festgelegte vertragliche Ziel, daß im Zusammenhang mit dieser Regulierung «die Ausführung des Großschiffahrtsweges von Basel bis zum Bodensee zu erstreben ist» gewisse Verpflichtungen übernommen. Wohl enthält der Vertrag keine konkrete Verpflichtung, für die noch projektierten Kraftwerke Säckingen und Koblenz-Kadelburg je eine bestimmte Konzession zu erteilen.

Indessen wird man insbesondere die Tatsache nicht übersehen dürfen, daß Projekte und Konzessionsgesuche für je ein Kraftwerk bei Säckingen und Koblenz-Kadelburg schon vor dem Staatsvertrag von 1929 sowohl in der Schweiz als in Baden eingereicht worden sind, daß die zwischenstaatlichen Verhandlungen hierüber schon vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, Konzessionsentwürfe aufgestellt worden sind, und daß im Zeitpunkt des Abschlusses jenes Vertrages bereits ein in Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Baden aufgestellter genereller Ausbauplan vorlag, in welchem der Ausbau der Stufen Säckingen und Koblenz-Kadelburg für Kraftnutzung und Schifffahrt vorgesehen war.

Bezüglich des *Kraftwerkes Säckingen* kommt die weitere Tatsache hinzu, daß die von der Schweiz und Baden im Jahre 1926 bzw. 1927 im gemeinsamen Einverständnis erteilten Konzessionen für die Errichtung des Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt das Kraftwerk Säckingen in sichere Aussicht nehmen. Nach Artikel 2, Ziffer 5, dieser Konzession ist das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt auf Verlangen der beidseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, dem späteren Kraftwerk Säckingen den Energieausfall, der diesem Werke durch den Höherstau bei Nieder-Schwörstadt entsteht, von der Inbetriebsetzung des Kraftwerk Säckingen an durch Lieferung von Strom zu den Gestehungskosten des Kraftwerk Nieder-Schwörstadt oder auf andere Weise zu ersetzen.

Eine ähnliche Regelung treffen die in gleicher Weise im Jahre 1926 bzw. 1929 erteilten Konzessionen für das Kraftwerk Rekingen bezüglich des Verhältnisses zu einem künftigen, unterhalb liegenden Kraftwerk Waldshut-Kadelburg, das heute *Koblenz-Kadelburg* genannt wird (Art. 2a, Ziff. 2, der Konzessionen). In Artikel 15, Absatz 3, derselben Konzessionen wird weiter bestimmt, »sofern im Interesse der späteren Schiffbarmachung des Stroms zur Erzielung einer ausreichenden Fahrwassertiefe« eine solche Einstauung zweckmäßig erscheint, das Kraftwerk Rekingen diese Einstauung gegen Entschädigung zu dulden hat; dabei solle ein unterhalb errichtetes Kraftwerk die Entschädigung leisten, soweit dieses durch die Einstauung Nutzen zieht.

Hinsichtlich des Kraftwerk *Neu-Rheinfeld* enthalten die Konzessionen für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt in Artikel 2a, Ziffer 1, die Bestimmung, wonach der Unternehmer des letzteren Werkes «vorbehältlich der Einhaltung und Durchführung des gesetzlichen Verfahrens berechtigt ist, das Kraftwerk Neu-Rheinfeld zur Ausnutzung des Gefälls zwischen dem Kraftwerk Nieder-Schwörstadt und der Rheinfelder Brücke im Rahmen des vorgelegten allgemeinen Entwurfs auszubauen. Er ist auf Verlangen der beidseitigen Regierungen verpflichtet, diesen Ausbau durchzuführen, wenn die Rücksicht auf die Schifffahrt es erfordert und wenn die Erbauung dieses Kraftwerk unter Berücksichtigung des Geld- und Energiemarktes wirtschaftlich möglich und eine genügende Verzinsung des zu investierenden Anlagekapitals zu erwarten ist». Wird das Vorliegen der Voraussetzungen bestritten, unter denen die Regierungen den Bau des Kraftwerk Neu-Rheinfeld verlangen können, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht (Ziff. 2). «Nach Feststellung der Bauverpflichtung des Unternehmers ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren ein Gesuch um Verleihung des Wassernutzungsrechtes zur Erbauung des Kraftwerk Neu-Rheinfeld bei den zuständigen Behörden einzureichen und alles zur Durchführung des Verleihungsverfahrens Erforderliche zu tun. Die Bedingungen für diese Verleihung sollen sich im allgemeinen an die Bedingungen der Verleihung für das Werk Nieder-Schwörstadt anlehnen und nicht ungünstiger sein als diese» (Art. 2a, Ziff. 3, der Konzessionen).

Daß bei den Grenzkraftwerken am Rhein überhaupt besondere Verhältnisse vorliegen, auf die völkerrechtlich Rücksicht genommen werden muß, ist zuletzt in der Präambel zu der schweizerisch-deutschen Vereinbarung vom 11. Juli 1953 über den Schuldenvertrag dieser Werke und in der diesbezüglichen Botschaft des Bundesrates vom 21. August 1953 erneut zum Ausdruck gekommen (vgl. AS 1953, S. 916 und BBI 1953, II, S. 893).

Hinsichtlich des *Speicherwerkes Val di Lei—Innerferrera* sind die Vereinbarungen mit Italien über die Verleihung der Wasserkräfte des Reno di Lei vom 18. Juni 1949 und über eine Grenzbereinigung im Val di Lei vom 25. November 1952 am 23. April 1955 in Kraft getreten (vgl. AS 1955,

S. 611 ff.). Die in Ausführung der erstgenannten Vereinbarung von der Schweiz und Italien zu erteilenden Konzessionen sind fertig bereinigt und Italien hat sich im Zusammenhang mit der schweizerisch-italienischen Vereinbarung vom 23. Juli 1955 über die Gewährung eines Darlehens an die italienischen Staatsbahnen einem Wunsche der Schweiz entsprechend, verpflichtet, die Konzession spätestens bis Ende 1955 zu erteilen (vgl. diesbezüglich Botschaft vom 24. August 1955 (BBI 1955, II, S. 470, lit. d)). Bei dieser Situation würde die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung eine sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerung zur Folge haben, die um so bedenklicher wäre, als es bisher immer die Schweiz war, welche auf eine baldige Konzessionserteilung drängte. Die schweizerische Konzession müßte noch den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet und dem fakultativen Referendum unterstellt werden, obschon sie von keiner Seite bestritten ist. Anlässlich der Veröffentlichung des Konzessionsgesuches wurde überhaupt keine einzige Einsprache erhoben, was in der Geschichte der Grenzkraftwerke als einmalig bezeichnet werden kann.

Beim *Kraftwerk l'Etournel* handelt es sich um eine Nutzung im Rahmen des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 4. Oktober 1913. Der Ausbau ist in einem Zusatz der schweizerischen Konzession vom 28. Dezember 1917 für das bestehende Kraftwerk Chancy-Pougny vorgeschrieben. Die Frist für die Betriebseröffnung wurde vom Bundesrat letztmals im Jahre 1948 bis zum Jahre 1963 verlängert.

Wie diese Ausführungen zeigen, ist die rationelle Nutzbarmachung der Wasserkräfte interkantonaler und namentlich internationaler Gewässerstrecken heute schon so weit fortgeschritten, daß relativ nur noch wenige ausbauwürdige Strecken verfügbar bleiben. Hinsichtlich der Erteilung neuer Konzessionen für Grenzkraftwerke ist zudem festzustellen, daß diese in den meisten Fällen schon weitgehend präjudiziert sind.

b. Wenn man von weniger wichtigen oder überholten Projekten absieht, bleiben voraussichtlich lediglich die Verleihungen für folgende Kraftwerke, bei welchen die postulierte neue Verfassungsbestimmung noch eine praktische Rolle spielen könnte: *Spölkraftwerk Livigno—Punt dal Gall* (Schweiz/Italien), *Innkraftwerk Martina-Prutz* (Schweiz/Österreich) und *Speicherwerk Emosson—Le Châtelard* (Schweiz/Frankreich). Bezuglich Spöl und Inn sind Verhandlungen mit den betreffenden Nachbarstaaten schon seit 1948 bzw. 1952 im Gange. Beim Projekt Emosson—Le Châtelard müssen internschweizerisch noch eine ganze Reihe schwieriger Probleme abgeklärt werden, bevor daran gedacht werden kann, Verhandlungen mit Frankreich aufzunehmen.

In allen drei Fällen läßt sich immerhin feststellen, daß es nicht möglich sein wird, diese Werke zu verwirklichen, ohne zuvor feste rechtliche Grundlagen durch Abschluß besonderer Staatsverträge zu schaffen. Weder bestehen mit Frankreich, Italien und Österreich allgemeine Verträge wie mit unserem Nachbarn am Rhein, noch haben sich feste Grundsätze herausgebildet, wie dies im Verhältnis zu Deutschland auf Grund einer bereits 65jährigen Praxis der Fall ist. Die Unterschiede zwischen der Wasserrichtsgesetzgebung der Schweiz einerseits und derjenigen Frankreichs, Italiens und Österreichs anderseits sind auch zu groß, als daß es möglich erscheint, auf beiden Seiten allein auf Grund der Landesgesetzgebung Verleihungen mit übereinstimmendem Inhalt zu erteilen, wie dies die Einheitlichkeit der geplanten Werke erfordert. Im Bestreben, Kollisionen zu vermeiden und den Bau und Betrieb dieser Werke auf eine sichere Rechtsbasis zu stellen, wird man nicht darum herum kommen, in den erwähnten Staatsverträgen Regelungen zu treffen, die in verschiedener Hinsicht über den eigentlichen

Bereich der Wasserrechtsgesetzgebung hinausgehen und auch zu Lasten der Schweiz neue Verpflichtungen begründen werden. Es wird insbesondere nicht genügen, sich über die technische Anlage der betreffenden Werke zu verständigen, die beidseitigen Hoheitsrechte an den nutzbar zu machenden Wasserkräften festzustellen, das Verfahren für die Erteilung von aufeinander abgestimmten Konzessionen festzulegen und sich über weitere Materien, zu deren interstaatlichen Regelung der Bundesrat auf Grund des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes allein kompetent ist, zu einigen. Man wird also mit Verwaltungsabkommen nicht auskommen, wie sie der Bundesrat bei Kembs, Châtelot und zuletzt noch im Jahre 1949 beim Projekt Val di Lei—Innerferrera nach richtiger, heute noch gültiger Rechtsauffassung, ohne Genehmigung der Bundesversammlung abschließen durfte. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat vielmehr immer deutlicher gezeigt, daß derartige Projekte schwierige Fragen aufwerfen, die nur gelöst werden können, wenn zusätzliche, über den Kompetenzbereich des Bundesrates hinausgehende Abmachungen getroffen werden, und daß es deshalb unumgänglich sein wird, Staatsverträge betreffend Spöl, Inn und Emosson—Le Châtelard von Anfang an auf eine breitere Basis zu stellen.

Gemäß Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung unterliegen derartige Staatsverträge der Genehmigung durch die Bundesversammlung, und da sie naturgemäß unbefristet sind und mindestens während einer Konzessionsdauer von normalerweise 80 Jahren Bestand haben sollen, bringt die Unterstellung unter die Genehmigung der Bundesversammlung ohne weiteres auch diejenige unter das Fakultativreferendum mit sich.

Für eine Revision der Wasserrechtsgesetzgebung im Sinne der Wasserrechtsinitiative besteht demnach auch unter diesem Gesichtspunkt kein Bedürfnis. Sie würde zu Doppelspurigkeiten führen: Sowohl die Staatsverträge mit dem Nachbarstaat selbst, wie auch ihre spätere Erfüllung — die Erteilung der staatsvertraglich vorgesehenen Konzession — wären von der Bundesversammlung zu genehmigen und müßten, falls das Referendum ergriffen würde, der Volksabstimmung unterbreitet werden. Grundsätzlich wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Staatsvertrag mit Zustimmung von Parlament und Volk zustande gekommen wäre, seine spätere Erfüllung aber verunmöglich und damit völkerrechtswidriges Landesrecht geschaffen würde. Dem könnte allerdings dadurch vorgebeugt werden, daß der Bundesrat jeweils im referendumspflichtigen Bundesbeschuß über die Genehmigung des Staatsvertrages ermächtigt würde, die Kon-

zession auf Grund desselben selbständig, also ohne Genehmigung der Bundesversammlung und ohne Referendumsvorbehalt, zu erteilen. In diesem Falle erwiese sich die von den Initianten vorgeschlagene Ergänzung der Bundesverfassung wiederum als überflüssig. Ein solches Vorgehen könnte aber leicht als Umgehung des Volkswillens aufgefaßt und von den eidgenössischen Räten abgelehnt werden.

Die Initianten haben nie ein Hehl daraus gemacht, und auch in den Pressekommentaren zu der Verwerfung der Rheinauinitiative, im Dezember 1954, ist eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß die hier in Frage stehende Volksinitiative speziell die vom Kanton Graubünden und von seinen Engadinergemeinden befürwortete internationale Spölkonzession treffen will, wird doch seit Jahren aus der Kontroverse darüber, ob der Bundesbeschuß vom 3. April 1914 über die Errichtung eines schweizerischen Nationalparkes im Unterengadin eine Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausschließe, die Erteilung einer solchen Konzession heftig bekämpft.

Wie oben ausgeführt, wird, sofern eine Verständigung mit Italien über eine gemeinsame Ausnutzung des Spöl überhaupt zustandekommt, der betreffende Staatsvertrag der Genehmigung der Bundesversammlung bedürfen und dem Referendum unterstellt sein, so daß hier das Mitspracherecht des Volkes auch ohne die Wasserrechtsinitiative gewährleistet ist.

Zusammenfassend bestätigt sich, daß die postulierte Verfassungsrevision nicht die Voraussetzungen dazu schafft, dem von den Initianten angestrebten Ziele näher zu kommen. Angesichts der Tatsache, daß die Verfassungsinitiative nur noch in sehr wenigen Fällen zur Anwendung kommen könnte und zudem in Fällen, in welchen ein Mitspracherecht der eidgenössischen Räte und — gestützt auf das Staatsvertragsreferendum — des Volkes ohnehin gegeben ist, entspricht die vorgesehene Verfassungsrevision keinem praktischen Bedürfnis.

Der Nationalrat behandelte die Initiative in der Dezember session 1955 und beschloß mit dem sehr klaren Verhältnis von 114:19 Stimmen, die Initiative ohne Gegenvorschlag mit ablehnender Empfehlung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Ständerat wird die Beratung in der Märzsession vornehmen; der Entscheid dürfte in einer Angelegenheit, die derart in die Hoheitsrechte der Kantone eingreift, noch deutlicher ausfallen.

Tö.

Wasserrecht; Wasserkraftnutzung und Elektrizitätswirtschaft

Um die Erstellung des Kraftwerkes Melchsee-Frutt (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten).

Die Landsgemeinde des Kantons Obwalden beschloß am 24. April 1955, zur Ausnutzung des Melchsees, seiner Zu- und Abflüsse und einer Reihe anderer Gewässer zwecks Erzeugung elektrischer Energie ein Kraftwerk zu erstellen. Zur Ausführung dieses Vorhabens wurde ein Kredit von Fr. 17 000 000.— bewilligt und dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt, diesen Betrag durch ein Anleihen zu beschaffen. Sodann wurde der Kantonsrat ermächtigt, zur Erwerbung von Rechten Dritter die notwendigen Verträge abzuschließen und bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Gegen diese dem Kantonsrat erteilte Ermächtigung, «bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes die erforderlichen

Ausführungsbestimmungen zu erlassen», reichte ein in Sarnen wohnhafter stimmberechtigter Bürger J. S. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein mit dem Antrag, der dahingehende Beschuß sei wegen Verletzung der Art. 23 und 25 der Obwaldner Kantonsverfassung und der Art. 4 und 5 der Bundesverfassung aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend, die angefochtene Bestimmung hätte gemäß Art. 23 KV auf dem Wege der Gesetzgebung, in geheimer Urnenabstimmung, zustande kommen müssen, da sie eine Gesetzesdelegation an den Kantonsrat enthalte. Durch das Vorgehen der Landsgemeinde sei das ihm als Aktivbürger zustehende Recht, an der Gesetzgebung teilzunehmen, verletzt worden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Entscheidung darüber, ob die Ver-